
S 4 KN 178/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KN 178/03
Datum	18.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 KN 22/05
Datum	09.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 18. Mai 2005 wird aufgehoben.
- II. Die Klage gegen den Bescheid vom 05.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2003 wird abgewiesen.
- III. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Beginn der dem Kl¹/₄ger von der Beklagten gew¹/₄hrten Altersrente f¹/₄r schwerbehinderte Menschen.

Der 1941 geborene Kl¹/₄ger bezog vom 22.06.2000 bis 31.12.2000 Krankengeld und ab 01.08.2001 Arbeitslosengeld in H¹/₄he von 614,00 Euro monatlich. Bis zum 31.07.2001 stand er noch in einem Besch¹/₄ftungsverh¹/₄ltnis als M¹/₄belverk¹/₄ufer.

Am 27.08.2002 beantragte der Kl¹/₄ger r¹/₄ckwirkend Altersrente f¹/₄r Schwerbehinderte bei der Beklagten. Mit Bescheid des Amtes f¹/₄r Versorgung und Familienf¹/₄rderung (AVF) vom 25.07.2002 sei in Korrektur eines Bescheides vom

19.01.2000 (mit der Feststellung eines Grads der Behinderung â GdB â von 30 ab 11.11.1999) nach [Â§ 44 SGB X](#) die Schwerbehinderteneigenschaft rckwirkend festgestellt worden. Im Vertrauen auf die Richtigkeit des Bescheids des Versorgungsamtes vom 19.01.2000 habe er nicht schon bei Vollendung des 60. Lebensjahres seinen Rentenantrag gestellt.

Mit Bescheid vom 05.02.2003 zahlte die Beklagte dem Klger Altersrente fr schwerbehinderte Menschen erst ab 01.08.2002 in Hhe von 861,00 Euro monatlich. Den hiergegen erhobene Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.06.2003 zurck.

Wegen der Verweigerung eines Rentenbeginns ab 01.05.2001 hat der Klger zum Sozialgericht Mnchen (SG) Klage erhoben, zur Begrndung seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und auf das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches hingewiesen. Insbesondere hat er darauf abgestellt, dass das AVF seinen Bescheid wegen anfnglicher Unrichtigkeit von Amts wegen berichtigt und den gleichzeitig gestellter Verschlimmerungsantrag abgelehnt habe. Er sei im Ergebnis so zu stellen, wie wenn das AVF von vorneherein eine rechtmssige Entscheidung getroffen htte.

Durch Urteil vom 18.05.2005 hat das SG die Beklagte verurteilt dem Klger Altersrente fr schwerbehinderte Menschen gem. [Â§ 37 SGB VI](#) bereits ab 01.05.2001 zu zahlen. Er habe ab 01.05.2001 Anspruch auf Altersrente fr schwerbehinderte Menschen gem. [Â§ 37 SGB VI](#), weil bereits ab diesem Zeitpunkt die Feststellung als Schwerbehinderter wirke. Die objektiv unrichtige und pflichtwidrige Entscheidung des AVF habe den Klger davon abgehalten, schon frher einen Rentenantrag zu stellen. Es liege durch unzutreffende Auswertung medizinischer Befunde eine Pflichtverletzung des AVF mit der Folge vor, dass zu Unrecht nur ein GdB von 30 statt von 50 festgestellt worden sei. Derartige objektiv unrichtige Ausfhrungen in einem Bescheid seien einer falschen Belehrung oder Auskunft gleichzusetzen und wrden die Annahme einer Pflichtverletzung als Grundvoraussetzung eines sozialen Herstellungsanspruches rechtfertigen. Dies sei auch der Beklagten zuzurechnen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung ber die Gewhrung einer Altersrente fr schwerbehinderte Menschen mit dem zustndigen AVF in einer Funktionseinheit stehe. Wenn der Gesetzgeber mehrere Behrden arbeitsteilig mit einer Aufgabe betraut habe, wie hier die Versorgungsverwaltung mit einer vorrangigen Feststellung, drften die unterschiedlichen Zustndigkeiten die Annahme eines einheitlichen Rechtsverhltnisses nicht hindern. Der Klger sei damit im Sinne einer wesentlichen Ursache zu einem fr ihn aus sozialrechtlicher Sicht ungnstigen Verhalten, nmlich dem Unterlassen eines Rentenantrags, veranlasst worden. Deshalb sei er so zu stellen, als ob das AVF von Anfang an, also bereits im Januar 2000, einen GdB von 50 festgestellt htte.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Neben der fehlenden Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches bringt sie auch noch die Nichtbeachtung der Hinzuverdienstgrenzen nach [Â§ 34 SGB VI](#) vor, soweit es den Zeitraum der

Verurteilung bis Juli 2001 betrifft.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 08.05.2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl¹/₄ger beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Das LSG hat die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamts M. beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die ohne Zulassung ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§Â§ 143, 151, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) und hat auch in der Sache Erfolg.

Mit dem Urteil vom 08.05.2005 hat das SG zu Unrecht den Bescheid vom 05.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2003 abge¹/₄ndert und die Beklagte zu einer h¹/₄heren Leistung verurteilt.

Die Beklagte hat zurecht den Antragseinwand nach [Â§ 99 Abs. 1 SGB VI](#) (bei dem weit nach Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 gestellten Antrags gem. [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) anwendbar) beachtet. Danach wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen f¹/₄r die Rente erf¹/₄llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erf¹/₄llt sind. Bei sp¹/₄terer Antragstellung â wie hier â wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Die Voraussetzungen f¹/₄r die Rente als Schwerbehinderter lagen objektiv bereits ab dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres, dem 01.04.2001 vor. Denn nach dem Bescheid des AVF vom 25.07.2002 ist mit Wirkung vom 11.11.1999 ein GdB von 50 festgestellt worden. Damit ist der am 27.08.2002 bei der Beklagten gestellte Antrag wesentlich sp¹/₄ter als drei Monate nach dem Versicherungsfall angebracht worden. Dies bewirkt als Rechtsfolge eine Leistung erst ab Beginn des Monats (August 2002), in dem die Anspruchsvoraussetzungen erf¹/₄llt und der Antrag gestellt worden ist.

Eine fr¹/₄here Antragstellung, etwa gleichzeitig mit dem zur Korrektur des Bescheides des Versorgungsamtes vom 19.01.2000 gestellten Verschlimmerungsantrag vom 30.04.2001, ist nicht ersichtlich. Zwar gilt ein bei einer anderen Stelle als dem zust¹/₄ndigen Tr¹/₄ger (hier der Rentenversicherung)

gestellter Antrag gemäß [Â§ 16 SGB I](#) als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist. Beim AVF hat der Kläger, obwohl er damals bereits von einem Rentenberater vertreten war, aber keinen Antrag auf Altersrente gestellt. Der Klägerbevollmächtigte hatte das Amt lediglich gebeten, bei der BfA vorhandene Unterlagen in die Beurteilung mit einfließen zu lassen.

Eine Wiedereinsetzung ([Â§ 27 SGB X](#)) ist nicht gegeben. Der Kläger war außerdem durch den unbeachtlichen Rechtsirrtum, einen Rentenantrag bereits ohne förmliche Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft stellen zu können, nicht gehindert, rechtzeitig einen Rentenantrag wegen Schwerbehinderung zu stellen. Im Übrigen ist nach zutreffender herrschender Ansicht (a. A. Hauck/Haines [Â§ 39 SGB VI](#) Rdnr. 5) bei "verspäteter" Antragstellung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (BSGE 21, 129). Denn es handelt sich um eine Ausschlussfrist (vgl. [BSGE 64, 153](#)). Durch [Â§ 99 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) kommt aber zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber, abgesehen von den in dieser Vorschrift gesondert geregelten Hinterbliebenenrenten, grundsätzlich keine Ausnahme von der Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Antragstellung hat zulassen wollen; denn andernfalls wäre [Â§ 99 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) überflüssig. [Â§ 28 SGB X](#) ist thematisch nicht einschlägig.

Eine Verpflichtung der Beklagten im Sinne von [Â§ 115 Abs. 5 SGB VI](#), den Kläger nach Vollendung des 60. Lebensjahres aufzufordern, einen Antrag auf Schwerbehindertenrente zu stellen, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich hier um keinen in Richtlinien geregelten oder sonst dazu geeigneten Fall. Es war für die Beklagte auch nicht im Rahmen der Prüfung der Vertrauensschutzvorschriften, die im Sommer 2001 stattgefunden hat, erkennbar, dass beim Kläger Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz erfolgt sind, aus denen rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft hergeleitet werden könnten. Damals hat der Kläger das Vorliegen einer Schwerbehinderung ausdrücklich verneint.

Auch vermittelt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Kläger nicht so gestellt werden, als habe er bei Vollendung seines 60. Lebensjahres bereits einen Rentenantrag gestellt. Ohne Zweifel kann der Beklagten selbst kein Fehlverhalten nachgewiesen werden, denn auch über [Â§ 115 Abs. 5 SGB VI](#) hinausgehend bestand keine allgemeine Hinweisverpflichtung im Rahmen der [Â§§ 12 ff. SGB I](#). Insbesondere ist keine Beratungspflicht im Sinne von [Â§ 14 SGB I](#) aus einem konkreten Verwaltungskontakt zur Beklagten verletzt worden. Auch im Zusammenhang mit [Â§§ 109, 149 SGB VI](#) bestand kein entsprechender Verwaltungskontakt.

Aus der im Rahmen von [Â§ 44 SGB X](#) vorzunehmenden Folgenbeseitigung wegen der unrichtigen Feststellung des AVF im Bescheid vom 09.01.2000 lässt sich weder unmittelbar noch mittelbar eine weitere Begünstigung des Klägers herleiten. Das Gesetz bestimmt als Rechtsfolge des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) lediglich die Aufhebung des fehlerhaften Verwaltungsaktes und zusätzlich gemäß [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) die Erstattung vorenthaltener Sozialleistungen für längstens bis zu 4 Jahren. Das Erstattungsverhältnis ist dabei im Zusammenhang mit [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) beschränkt auf die Beteiligten des Verwaltungsrechtsverhältnisses, in

welchem die unrichtige Entscheidung ergangen ist. Dabei gelten f^{1/4}r Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz die Abs. 1 und 4 des [Â§ 44 SGB X](#) ohnehin nicht (vgl. v. Wulffen, SGB X, 5. Auflage 2005, Rdnr. 4 zu Â§ 44). Die Aufhebung geschieht hier nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#). Dar^{1/4}ber hinaus besteht lediglich ein Anspruch auf Neuverbescheidung (v. Wulffen a.a.O., Rdnr. 13), der sich naturgem^{1/4} nur auf das origin^{1/4}re geregelte Verwaltungsrechtsverh^{1/4}ltnis beziehen kann.

Eine Zurechnung des fehlerhaften Verwaltungshandelns des AVF zum Verantwortungsbereich der Beklagten findet auch nicht vermittelt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs statt. Eine derartige besondere Zusammenarbeit beider sozialen Institutionen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens besteht entgegen der Annahme des SG nicht.

Ein derartiger Zusammenhang bestehen im Wesentlichen nur im Verh^{1/4}ltnis der Sozialversicherung zu den Versicherungs^{1/4}mtern als staatlicher Sozialverwaltung. Diesen ist im Rahmen der Auskunftserteilung und Beratungsverpflichtung ([Â§Â§ 12 ff. SGB I](#)) bzw. der Antragsaufnahme ([Â§Â§ 60 ff. SGB I, 93 SGB IV](#)) vom Gesetzgeber eine besondere Aufgabe zuerkannt. Die einzige bekannte h^{1/4}chstrichterliche Entscheidung zum Verh^{1/4}ltnis der Rentenversicherung und Entsch^{1/4}digungsverwaltung verneint einen entsprechenden Zusammenhang ([SozR 3-3100 Â§ 60 Nr. 3](#), BSG 9. Senat, Urteil vom 15.08.2000, Az.: [B 9 VG 1/99 R](#)). Danach kann zwar ein Herstellungsanspruch auch auf Fehler anderer Beh^{1/4}rden gest^{1/4}tzt werden, wenn diese in einer Sozialrechtsangelegenheit einen B^{1/4}rger nicht oder fehlerhaft beraten oder nicht auf naheliegende Gestaltungsm^{1/4}glichkeiten f^{1/4}r einen bestimmten sozialrechtlichen Anspruch hingewiesen haben. Dies setzt nach den Ausf^{1/4}hrungen des BSG jedoch voraus, dass der betreffende Leistungstr^{1/4}ger jedenfalls arbeitsteilig bzw. funktionell in den Verwaltungsablauf bzw. in die Wahrnehmung der Aufgaben des zust^{1/4}ndigen Leistungstr^{1/4}gers eingebunden sei. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist nach den zutreffenden Ausf^{1/4}hrungen des BSG selbst dann zu verneinen, wenn man den im Urteil des BSG vom 25.08.1993 ([BSGE 73, 56, 60](#)) entwickelten Grunds^{1/4}tzen folgen wollte. Denn die Rentenversicherungstr^{1/4}ger sind nicht so eng mit der Versorgungsverwaltung verbunden, wie dies das BSG f^{1/4}r Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung angenommen hat.

Die f^{1/4}r einen Funktionszusammenhang im Sinne des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs notwendige rechtliche Verbindung kann entgegen der Ansicht des SG nicht darin bestehen, dass die Versorgungsverwaltung daf^{1/4}r zust^{1/4}ndig ist, Tatbestandsvoraussetzungen festzustellen, die f^{1/4}r spezielle Anspruchsgrundlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sein k^{1/4}nnen. Dadurch erfolgt noch keine Einbeziehung in ein Sozialversicherungsverh^{1/4}ltnis, dass nur zwischen dem Versicherten und dem Tr^{1/4}ger der Sozialversicherung besteht. Die Feststellungen von Behinderungen und eines GdB erfolgt im Rahmen des allgemeinen Verh^{1/4}ltnisses zwischen Staat und B^{1/4}rger, der im Rahmen staatlicher F^{1/4}rderung einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile erfahren soll. [Â§ 1 SGB IX](#) stellt daher ausdr^{1/4}cklich nur darauf ab, dass Leistungen nach diesem Gesetzbuch (SGB IX)

und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen erbracht werden. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen ([Â§ 7 SGB IX](#)). Damit ist keine erweiterte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Feststellung von Behinderungen geschaffen worden. Auch in den besonderen Rechtsvorschriften zur Teilhabe schwer behinderter Menschen ([Â§ 68 ff. SGB IX](#)) finden sich keine weitergehenden Zuständigkeiten über die Feststellung der Behinderungen und des GdB hinaus.

Wegen des Fehlens einer der Beklagten zuzurechnen Pflichtverletzung kommt es auf die weiteren Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, wie z.B. eine eventuell wesentlich mitwirkende Verursachung der verspäteten Antragstellung durch den Fehler des AVF und nicht etwa durch fehlende Erkundigungen des Klägers, nicht an.

Die Beklagte hat damit dem Kläger zu Recht die ihm nach [Â§ 236a SGB VI](#) (nicht gem. [Â§ 37 SGB VI](#), wonach eine solcher Rente erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres zusteht) ab Vollendung des 60. Lebensjahres zustehende Rente für schwer behinderte Menschen nach [Â§ 99 Abs. 1 SGB VI](#) erst ab August 2002 gezahlt. Insoweit war dann auch ein möglicher Ausschluss nach [Â§ 34 Abs. 2 SGB VI](#) wegen der Weiterbeschäftigung des Klägers bis zum 31.07.2001 nicht mehr zu prüfen.

Das Urteil des SG hat damit keinen Bestand und ist aufzuheben. Die Klage ist abzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, da der Kläger unterlegen ist ([Â§ 193 SGG](#)).

Die Revision ist nicht zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 27.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024